

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 74/67

B E S C H L U S S

in Sachen

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Micheline Z [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED] Belgien,

geb. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johanneen, Maas, Wilden, Dr. Loewenhein und Dr. Graf

in der Sitzung am 28. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1966 wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen die Revision nach § 219 ZPO allein zugelassen werden darf.

Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlich-rechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Das beklagte Land greift auch die Feststellungen des Berufungsgerichts nur mit Verfahrensrügen an. Um ihrerwillen kann aber die Revision nicht zugelassen werden. Denn sie haben keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung.

- 3 -

Es ist auch nicht möglich, die Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO zuzulassen. Denn das Urteil eines Oberlandesgerichts weicht, wie der erkennende Senat in seinem Beschluss vom 8. Februar 1967 - IV ZB 634/66 - entschieden hat, nicht schon dann von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in dem in dieser Bestimmung gemeinten Sinne ab, wenn das Berufungsgericht in den dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in einer Weise verstoßen hat, die in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewordenen Fällen dazu geführt hat, das das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde.

Die sofortige Beschwerde mußte senats mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Loevenheim

